

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.138 vom 1. Juni 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2017.138

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.138 du 1 juin 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.138 del 1 giugno 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 29. November 2017

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur.M. Prack Hoenen, lic. iur.M. Spöndlin

und Gerichtsschreiberin Dr. B. Gruber

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2017.138

Verfügung vom 1. Juni 2017

Abgabe von Hilfsmitteln, Hörgeräte, Härtefallregelung

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin trägt die ordentlichen Kosten, bestehend aus einer Gebühr von CHF 200.--.

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.